



**Sozialdemokratische Partei Appenzell Ausserrhoden**

Präsident  
Ivo Müller  
Sägli 30  
9042 Speicher  
[phoivos@bluewin.ch](mailto:phoivos@bluewin.ch)  
[sp-ar@bluewin.ch](mailto:sp-ar@bluewin.ch)  
[www.sp-ar.ch](http://www.sp-ar.ch)  
[www.ivo-mueller.ch](http://www.ivo-mueller.ch)

071 344 35 12 071 343 61 26 079 365 64 38

An das Amt für Umwelt  
Kasernenstrasse 17  
9102 Herisau

Speicher, 30. August 2007

### **VERNEHMLASSUNG UGsG**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei Appenzell Ausserrhoden dankt Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum UGsG und der Verordnung teilnehmen zu können und unterbreitet Ihnen mit diesem Schreiben die Antwort zur Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

Ivo Müller, Präsident

Vernehmlassung  
Teilrevision  
Umwelt- und Gewässerschutzgesetz



Umwelt- und Gewässerschutzverordnung

## **1. Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG**

### **Art. 5, Abs. 5**

Könnte dieser Absatz nicht allgemeiner formuliert werden, so, dass insgesamt hohe Umweltbelastungen mitgemeint wären? Auf jeden Fall sind wir mit dem Absatz einverstanden und finden es richtig, dass die hohe Luftbelastung speziell genannt wird.

### **Art. 18, Abs. 4, g) und h)**

Wir sind mit diesen beiden Abschnitten nicht einverstanden. Wir können die Richtigkeit dieser Finanzierungsart nicht einsehen. Die Altlastensanierung über den Abfallfonds zu finanzieren, ist falsch, und zwar weil hier das Verursacherprinzip anzuwenden ist und weil diejenigen, die den Abfallfonds finanzieren, die Konsumenten, nicht für die Sanierung von Altlasten herangezogen werden können. Wir bitten Sie deshalb aus politischen und juristischen Gründen dringend, von dieser Finanzierungsart abzusehen.

### **Art. 76, Tankkataster**

Wir fragen uns, ob der Vollzug völlig aus dem Gesetz gestrichen werden kann.

Bei bewilligungspflichtigen Lagerbehältern für wassergefährdende Flüssigkeiten muss der Vollzug weiterhin geregelt werden.

## **2. Umwelt- und Gewässerschutzverordnung; UGsV**

### **Art. 11, Abs. 4**

Unser Vorschlag: „Die Kontrolle ist in der Zeit zwischen 1. Oktober und 31. März auszuführen.“

### **Art. 39, Meldepflicht**

#### **Abs. 1 a)**

Wir wurden auf eine abweichende Formulierung aufmerksam gemacht: Bauverordnung Art. 39, Abs. 2, Buchstabe h, Zeile 2.